

Benutzungsordnung über den Betrieb eines Bauschuttlagerplatzes

Der Markt Luhe-Wildenau erlässt die folgende Benutzungsordnung über den Betrieb eines Bauschuttlagerplatzes.

§ 1 Inhalt

Der Markt Luhe-Wildenau übernimmt anstelle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab die Beseitigung des im Gemeindegebietes anfallenden Bauschutts. Bezug genommen wird dabei auf den Bescheid des Landratsamtes vom 01.07.1983 und den Vertrag zwischen dem Landkreis und der Gemeinde vom 16.09.1983.

§ 2 Bauschuttlagerplatz

Für den genannten Zweck steht an der GVS Oberwildenau-Luhe a. Forst ein gekennzeichnetener Bauschuttlagerplatz zu Verfügung.

§ 3 Ablagerungen

Abgelagert werden darf der anlässlich von Baumaßnahmen anfallende Bauschutt (auch Mauer- und Mörtelreste) und Erdaushub oder Straßenaufbruch. Andere Abfälle (beispielweise Glas, Metall, Kunststoff, Autoreifen, Flüssigkeiten, usw.) dürfen nicht eingelagert werden.

§ 4 Benutzung

Der Lagerplatz darf nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung Luhe-Wildenau benutzt werden. Das Befahren der Deponie bleibt dabei ausdrücklich auf Zeiten mit ausweichendem Tageslicht beschränkt. Bei rückwärtigem Abladen muss eine Einweisungsperson anwesend sein. Die bei der Genehmigung bekannt gegebenen, genauen Lagerstellen innerhalb der Deponie sind einzuhalten.

§ 5 Gebühren

Zur Deckung der entstehenden Kosten werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie betragen

pro angefangenen m ³ Bauschutt	7,00 €
pro angefangenen m ³ Erdaushub	4,00 €

§ 6 Haftung

Der Benutzer der Deponie, nicht der Auftragsgeber, haftet gegenüber der Gemeinde für sämtliche Schäden und Aufwendungen, die sich aus einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung, gegen Anweisungen des Betriebes oder gegen gesetzliche Vorschriften ergeben. Dies gilt auch bereits bei nur leichter Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Luhe-Wildenau, 09.10.1984
Markt Luhe-Wildenau

Höhbauer
Erster Bürgermeister